

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger  
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 246.

Sonnabend, 22. Oktober 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Verlagshandlung 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ins Haus 1 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 1. Dezember 1910 findet nach dem Beschlusse des Bundesrates eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt, welche im Königreiche Sachsen nach Maßgabe der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196 ff.) vorzunehmen ist.

Indem dies die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft den Ortsangehörigen ihres Verwaltungsbezirktes hierdurch bekannt macht, nimmt sie gleichzeitig Veranlassung, auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen und gibt sich der Hoffnung hin, daß diejenigen, deren Mitwirkung hierbei erforderlich ist und beziehentlich in Anspruch genommen wird, insbesondere die von den Gemeindebehörden angenommenen Zähler, ihrer Aufgabe mit Aufmerksamkeit und größter Gewissenhaftigkeit nachzugehen werden.

Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Ortsbezirke ob. Es wird denselben daher die genaue Befolgung der eingangs erwähnten Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni dieses Jahres zur Pflicht gemacht und dabei noch folgendes besonders hervorgehoben:

1. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit Zählungskommissionen beauftragen.

Für die Zählungskommissionen sind solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen imstande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 10. November erfolgt sein. Die Aufgabe der Gemeindebehörden und Zählungskommissionen besteht hauptsächlich in

- a) der Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 7 der angelegenen Verordnung),
- b) der Annahme und Anweisung der Zähler und der Verteilung der Zählpapiere an dieselben (§ 8),
- c) der Prüfung und soweit nötig Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten (§ 9).

2. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 21. November zu beenden.

3. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie höchstens 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen zumäßig anschließen. Jeder bewohnte selbständige Ortsbezirk bildet einen Zählbezirk.

4. Die Ausfertigung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anhalten erfolgt in den beiden letzten Tagen des November und muß am 30. November beendet sein. Die Zählung erfolgt nach dem Stande vom 1. Dezember laufenden Jahres. Das Nähere über dieselbe geht aus den den Haushaltungsvorständen zugestellten Listen hervor. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beenden.

5. Der Gemeindebehörde und der Zählungskommission liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuholender Erläuterungen zu beseitigen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrollliste des Zählers fehlen oder die bei der Bildung der Zählbezirke keinem Zählbezirk zugewiesen worden waren, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten nach auszufertigen.

6. Nach Beendigung des Zähl- und Kontrollgeschäftes haben die Gemeindebehörden sämtliche ausgefüllte Listen (vergl. § 10 der Verordnung) samt den etwaigen unbenutzten gebliebenen Formularen spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres wieder anher einzureichen.

7. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeindebehörden in diesen Tagen zugehen; wegen Erlangung etwa noch fehlender Formulare haben sie sich an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft zu wenden.

Großenhain, am 18. Oktober 1910.

2790 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Jur Zeit sind Erwägungen darüber im Gange, inwieweit der Verkehr mit Kraftwagen sowie den in § 2 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 erwähnten Fahrzeugen auf den öffentlichen, insbesondere auf Kommunikationswegen bis zu einer bestimmten Gewichtsgrenze beziehentlich bereits nachgelassen werden kann.

Bis zum Erlasse der in Aussicht genommenen Bestimmungen empfiehlt die königliche Amtshauptmannschaft dringend denjenigen, die derartige Fahrzeuge anzuschaffen und in den Verkehr auf Kommunikationswegen des Bezirks zu stellen beabsichtigen, in ihrem eigenen Interesse, vorher mit der königlichen Amtshauptmannschaft ins Einvernehmen zu treten, die ihnen Auskunft erteilt wird, ob für den zur Anschaffung in Aussicht genommenen Kraftwagen der Erlaß eines Verbotes für alle beziehentlich einzelne Kommunikationswege in Frage kommen kann.

Großenhain, den 18. Oktober 1910.

Nr. 510 H.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Strebla Blatt 72 auf den Namen Hermann Emil Beller eingetragene Grundstück soll am

8. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr an der Versteigerungsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 8 Ar groß und mit 80,29 Steueranteilen belegt. Es ist auf 3500 M. geschätzt, liegt in Strebla in der unteren Fischerstraße und besteht aus Wohnhaus, Niederlags- und Werkstattgebäude mit Waschküche und Stall, sowie Garten. Die Gebäude sind mit 6280 M. bei der Landesbrandversicherungsanstalt versichert — Rat. Nr. 76 —

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzung, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. September 1910 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Riesa, den 21. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Za 11/10.

Mittwoch, den 26. Oktober 1910, vorm. 10 Uhr

kommen im Auktionslokal 1 Spiegel, 1 Fahrrad, versch. Waaren als Westen, Strümpfe u. s. w. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 21. Oktober 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Auf Grund von § 105 b der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 23. Oktober 1910

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Obst- und Materialwaren, lebenden Blumen, Blumen- und Pflanzen und für den Kleinhandel mit Holz- und Beleuchtungsmaterial von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfjährige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fleischwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherter und anderen Fleischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während diesen Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmärkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Oktober 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

616.

## Stadtverordneten-Wahl betr.

Auf Grund von § 44 Absatz 1 g der revidierten Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 24. April 1873 sind bei den Stadtverordneten-Wahlen diejenigen Bürger nicht stimmberechtigt, welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstande gelassen haben.

Nach einer Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichtes ist diese Bestimmung dahin auszuliegen, daß vom Stimmrechte ausgeschlossen ist, wer Steuerbeiträge, die in den letzten beiden Jahren vor der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise unbefristet gelassen hat. Hiernach können z. B. diejenigen, welche die fällig fällig gewordenen Staatssteuern oder Gemeindeabgaben nicht spätestens bis zum Ablaufe der in § 50 der revidierten Städteordnung für die Auslegung der Wählerliste vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen begleichen, keine Ausnahme in die Liste finden.

Im Interesse der Beteiligten geben wir dies besonders bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Oktober 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

63r.

## Stadtbibliothek,

4900 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/9 Uhr geöffnet.

Stregel.

Das gute Riebeck-Bier.